

Antwort auf die Interpellation 227

Zukunft des Flugplatzes Luzern-Beromünster

Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 3. Januar 2023
StB 425 vom 28. Juni 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 28. September 2023 beantwortet.

Ausgangslage

Der Interpellant stellt verschiedene Fragen zum Bericht der «Luzerner Zeitung» vom 31. Dezember 2022 zur Zukunft des Flugplatzes Luzern-Beromünster. So plane der Kanton Luzern, seinen Landanteil von zwei Dritteln zu verkaufen. Die Stadt Luzern habe ein Vorkaufsrecht, wolle jedoch nicht zukaufen, aber ihren eigenen Drittel behalten.

Zu 1.:

Wie kann sich die Stadt aktuell einbringen (Betriebsreglement, privatrechtliche Vereinbarung (PRV) etc.)?

In der Vergangenheit hatte jeweils der Kanton Luzern als Mehrheitseigentümer (Miteigentumsanteil: zwei Drittel) die Federführung und hat die Stadt Luzern (Miteigentumsanteil: ein Drittel) über bevorstehende Regelungen oder Gespräche orientiert. Die Mitwirkung erfolgte somit über den Kanton Luzern in Absprache mit der Stadt. Für die Luftfahrtentwicklung und die Aufsicht über die zivile Luftfahrt in der Schweiz ist übergeordnet das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig. Für den Betrieb des Flugplatzes bestehen zudem Rahmenbedingungen, welche im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundes und im Betriebsreglement festgelegt sind. Weiter besteht auf privater Ebene eine privatrechtliche Vereinbarung (PRV), welche den Inhalt des Betriebsreglements präzisiert und in einzelnen Punkten verschärft. Diese wurde aufgrund der öffentlichen Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen des SIL-Verfahrens an einem runden Tisch erarbeitet. Der Kanton Luzern, die Gemeinden Neudorf (damalige Standortgemeinde) und Beromünster, die IG Fluglärm und Vertretungen des Flugplatzes waren einbezogen. Unter der Leitung der Gemeinde Neudorf mit Moderation durch den Regierungsrat wurde die PRV erarbeitet und von allen Beteiligten gutgeheissen. Unterzeichnet wurde die PRV durch den Gemeinderat Neudorf, den Gemeinderat Beromünster und die Flubag Flugbetriebs-AG Beromünster. Heute besteht eine paritätische Kommission Flugplatz Luzern-Beromünster mit Vertretungen des Gemeinderates, des AeroClubs, der Flubag Flugbetriebs-AG und der Bevölkerung, die vom Gemeinderat gewählt werden. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Flugplatzbetreiberin, Behörden und der Bevölkerung sicherzustellen, die Einhaltung der PRV zu überwachen und zu beurteilen sowie über die Auslegung der PRV bei Unklarheiten zu befinden und den Parteien allfällige Vertragsänderungsanträge zur Klärung des Vertragsinhalts zu stellen. Die Einflussnahme durch die Stadt ist somit beschränkt und müsste im Rahmen der Gremien erfolgen.

Zu 2.:

Gibt es auf dem Areal Altlasten bzw. ist der Stadt als Eigentümerin eine allfällige Verdachtsfläche bekannt?

Im Zusammenhang mit dem Verkaufsprozess des Kantons Luzern wurde die Stadt Luzern über ein Schreiben des Kantons Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), vom 17. Januar 2023 in Kenntnis gesetzt, welches bestätigt, dass keine Kenntnisse über Belastungen des Untergrunds vorliegen. Die Parzellen (690, 691, 692, 693, 714, 763, GB Neudorf) sind diesbezüglich in keinem Kataster vermerkt. Dieser Kenntnisstand basiert auf Recherchen bei Gemeinden und in Archiven. Im Weiteren hat die Flubag Flugbetriebs-AG im Rahmen der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes von Fachstellen schon im August 2012 ausgedehnte Bodenuntersuchungen veranlasst. Das Resultat zeigte, dass keinerlei Belastungsgrenzwerte überschritten worden sind.

Zu 3.:

Wie hoch war der Ertrag der Stadt an der Landfläche in den letzten 20 Jahren (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben)? Wie wird sich dies in den nächsten 10 bis 20 Jahren entwickeln (z. B. absehbare Investitions- und/oder Sanierungskosten)?

Die jährlichen Abrechnungen über die Baurechts-, Pacht- und Mietzinse zeigen im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2022 nach Verrechnung der Einnahmen und Aufwände einen jährlichen Ertrag für die Stadt Luzern zwischen Fr. 7'661.– und Fr. 9'949.–. Heute ist bekannt, dass die Flugbetreiber (Flubag) eine Befestigung der Motorflugpiste mit Rasenrasterplatten planen (Investition zirka 1 Mio. Franken, Stand Kostenschätzung 30. November 2017). Gemäss dem bestehenden Mietvertrag sind Kosten im Zusammenhang mit einem Ausbau bzw. einer Befestigung der heutigen Motorflugpiste vollumfänglich durch die Mieterin (Flubag) zu tragen. Nach Ablauf des Mietvertrags (April 2027) und des Baurechtsvertrags (März 2032) ist davon auszugehen, dass sich die Stadt Luzern künftig an den anfallenden Unterhalts- und Erneuerungskosten im Rahmen des Miteigentumsanteils beteiligen muss. In welchem Umfang sich die Kosten bewegen, ist schwierig abzuschätzen. Der Stadt ist es aber ein grosses Anliegen, bereits heute eine Kostenregelung auszuhandeln. Deshalb wird derzeit eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung erarbeitet. Ziel der Stadt Luzern ist es, sich künftig nicht an Unterhalts-, Investitions- und/oder Sanierungskosten beteiligen zu müssen. Dagegen spielen die Einnahmen aktuell und in Zukunft eine untergeordnete Rolle.

Zu 4.:

Ist die Stadt als Landeigentümerin beim aktuellen Konflikt der verschiedenen Interessensgruppen auch Partei? Was ist die Haltung der Stadt Luzern? Wäre sie bei einer nächsten Sitzung der Paritätischen Kommission Flugplatz Luzern-Beromünster ebenfalls mit am Tisch?

Nein, die Stadt Luzern ist beim aktuellen Konflikt zwischen den Parteien Flubag und IG Fluglärm nicht involviert. Deshalb und infolge eines laufenden Gerichtsverfahrens gibt sich der Stadtrat nicht aktiv in die Diskussion ein. Die Zusammensetzung der Mitglieder der paritätischen Kommission ist in der privatrechtlichen Vereinbarung geregelt. Die Stadt Luzern ist kein Mitglied dieser Kommission, ist aber bereit, sich auf Wunsch der Mitglieder einzubringen.

Zu 5.:

Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Mitsprache hat die Stadt als Grundeigentümerin bei der Ausgestaltung des zukünftigen Flugbetriebes überhaupt?

Die Stadt Luzern besitzt auch künftig einen Miteigentumsanteil von einem Drittel am Flugplatz. Die Flubag Flugbetriebs-AG übernimmt den Zweidrittel-Miteigentumsanteil der Motorflugpiste vom Kanton Luzern und erhält dadurch den Mehrheitsanteil. Somit hat die Stadt Luzern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) nach wie vor ein Mitspracherecht. Um dieses nicht zu verlieren, hat der Stadtrat auf einen Verkauf verzichtet. Die detaillierte Regelung der Mitsprache ist ebenfalls Bestandteil der zu erarbeitenden Nutzungs- und Verwaltungsordnung.

Zu 6.:

Was ist die städtische Strategie bezüglich einer allfälligen Neuausrichtung des Flugbetriebes bei einem Landverkauf an Dritte? Wie sieht die Stadt aus ihrer Sicht die Zukunft des Flugbetriebes für die nächsten 10 bis 20 Jahre?

Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt, ist für den Flugbetrieb übergeordnet das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig. Für den Betrieb des Flugplatzes bestehen Rahmenbedingungen, welche im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundes und im Betriebsreglement festgelegt sind. Auf privater Ebene besteht die genannte privatrechtliche Vereinbarung (PRV), welche durch die direkt betroffenen Parteien (Gemeinderat Neudorf, Gemeinderat Beromünster und Flubag) unterzeichnet wurde. Die Stadt Luzern bezieht sich somit auf diese Regelungen und sieht entsprechend keinen Anlass, davon auszugehen, dass am aktuellen Flugbetrieb Änderungen vorgenommen werden. Zudem wird der heute bestehende Flugbetrieb seitens der Stadt Luzern einzig geduldet, und ein Ausbau des Angebots ist angesichts der Klimakrise nicht erwünscht.